

KOSMOS FÜR

WIRTSCHAFTLICHEN ERFOLG

RISK



Hintergrund



EU-Verordnungen VO (EG) Nr. 2580/2001 und VO (EG) Nr. 881/2002
EU-Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung

EU-Verordnungen VO (EG) Nr. 833/2014
EU-Verordnungen restriktiven Maßnahmen gegen Russland

Geldwäschegesetz GWG
Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

Vermeidung von Reputationsschäden
Freiwillige Überprüfung von Black & Watch Lists

EU-Verordnungen

EU-Verordnungen VO (EG) Nr. 2580/2001, VO (EG) Nr. 881/2002 VO (EG) Nr. 833/2014

Die EU Verordnungen untersagen Geschäftskontakte zu einzelnen Personen und Organisationen

unmittelbar und mittelbar.

Ebenso sind bestimmte Länder unter Embargo gestellt.



Vertrieb

Jegliches Geschäft muss überprüft werden, ob auf der Antiterrorismusliste verzeichnete Personen oder Organisationen in dieses Geschäft involviert sind.



Einkauf/Handel

Die Einkaufsabteilung muss verhindern, dass Beauftragungen und Warenkäufe bei Personen oder Organisationen der Antiterrorismusliste getätigt werden.



Personal

Personalabteilungen müssen prüfen, ob (namensidentische) Personen im Unternehmen arbeiten. Dies gilt auch für Leihpersonal, Praktikanten, Austauschstudenten und Forschungspersonal.



Finanzen/Buchhaltung

Zahlungen oder sonstige Verfügungen zu Gunsten von den in Listen erfassten Personen oder Organisationen sind verboten.

Folgen bei Nichteinhaltung der EU-Verordnungen

Fehler bei der Umsetzung der EG-Antiterrorismusverordnung gefährden das Unternehmen durch:

Hohe Strafandrohung

In Deutschland liegt die maximale Strafandrohung bei 15 Jahren Gefängnis und bis zu € 500.000 Geldstrafe.



Umsatzabschöpfung



Unzuverlässigkeitseinstufung



Eintragung in das Gewerberegister



Herausforderungen

Eine manuelle Prüfung zur Einhaltung der Anforderungen ist kaum möglich

- **Viele Listen mit vielen Nettoeinträgen**
- **Tägliche Veränderungen / Neueinträge**
- **Nachvollziehbarkeit**
- **Dokumentation**
- **Prüfbarkeit**
- **Kontinuität**

Dringlichkeit

EU-Verordnungen VO (EG) Nr. 833/2014

EU-Verordnungen restriktiven Maßnahmen gegen Russland

11. Sanktionspaket der EU gegen Russland verabschiedet am 23.06.2023

Aktualisiert: 12.9.2023, 20:12:15

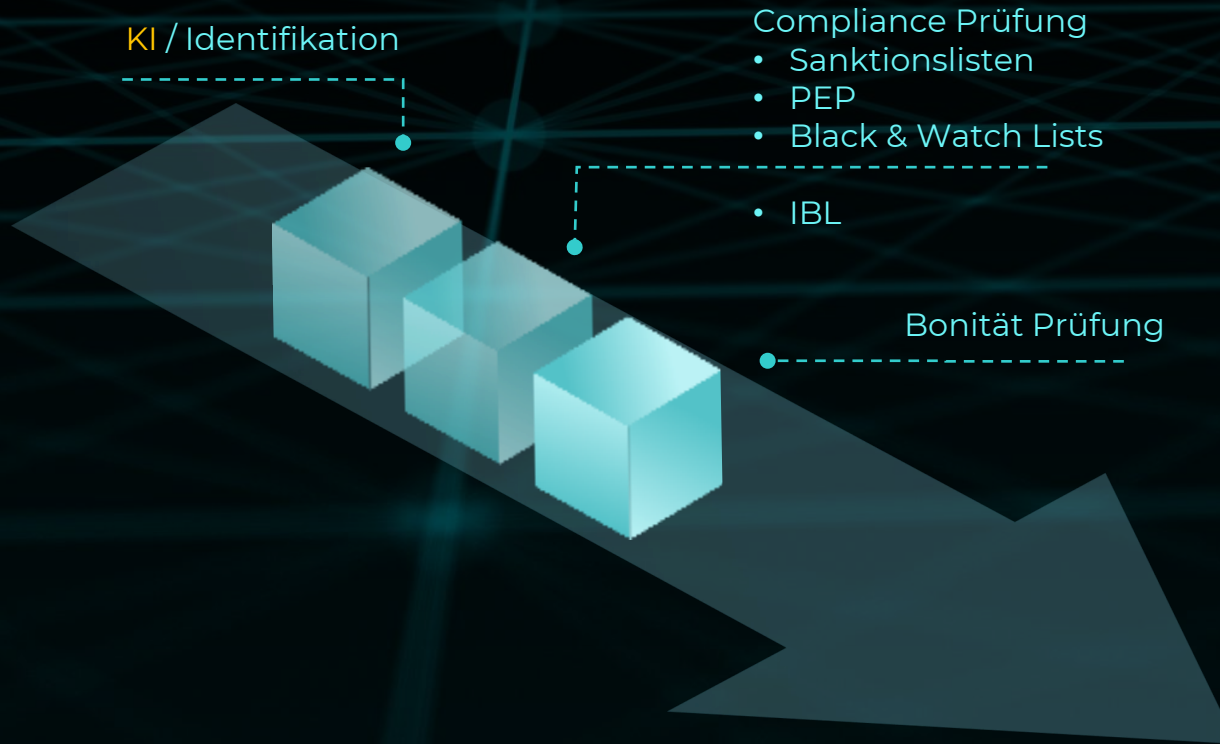
26381

Sanktionen
seit 22.02.2022

32195

Sanktionen
seit März 2014

Unmittelbare Prüfung Bsp. „ONBOARDING“



Mittelbare Prüfung Bsp. „ONBOARDING“

Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

- Unternehmen
- Handelnde Personen
- UBO

Compliance Prüfung

- Sanktionslisten
- PEP
- Black & Watch Lists
- IBL

Bonität Prüfung

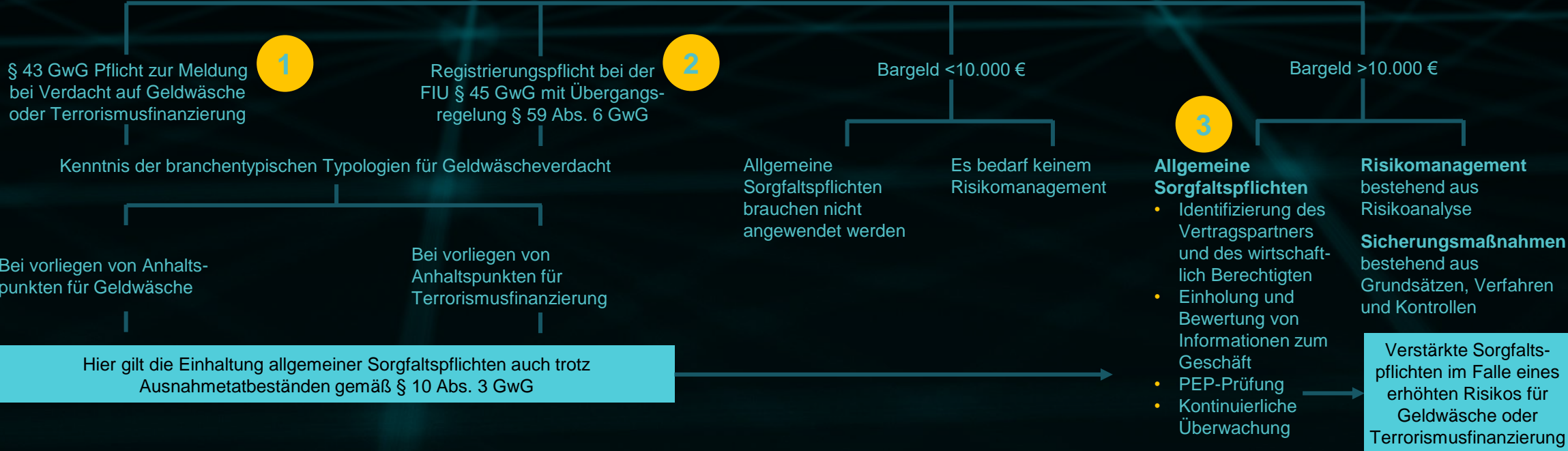


GwG – vereinfachtes Schema Güterhändler



§ 2 Abs. 16 GwG

Verpflichtete Güterhändler



Folgen bei Nichteinhaltung GwG

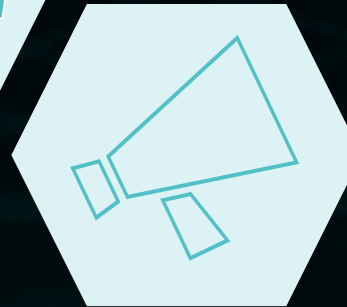
Werden die geldwäscherechtlichen Vorgaben nicht eingehalten, drohen den betroffenen Verpflichteten hohe Bußgelder.

Pflichtverletzungen

Pflichtverletzungen können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Verstöße

Schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstöße können mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 5 Millionen Euro bzw. 10 Prozent des Vorjahresumsatzes geahndet werden



Veröffentlichung Bußgeldentscheid

Namentliche Veröffentlichung unanfechtbarer Bußgeldentscheidungen durch die Aufsichtsbehörde auf deren Homepage

Mehrjährige Haftstrafe

Haftstrafe bis zu 2 Jahren wegen leichtfertiger Geldwäsche. Haftstrafe bei konkreter Geldwäschetat, der Beihilfe dazu oder gar einer Mittäterschaft bis zu 5 Jahren.

Freiwillige Überprüfung

Reputationsschäden vermeiden

Geschäftspartner verhalten sich nicht immer so, wie es der erste Anschein vermittelt. Durch die Zusammenarbeit mit solchen Geschäftspartnern drohen Reputationsschäden. Deswegen macht es Sinn soviel Informationen wie möglich über seine Geschäftspartner zu erhalten.



Überprüfung Watch- & Backlists

Watch & Backlists können helfen den Geschäftspartner besser einzuschätzen und ob dieses auch der eigenen Reputation schadet.



Mediascreening

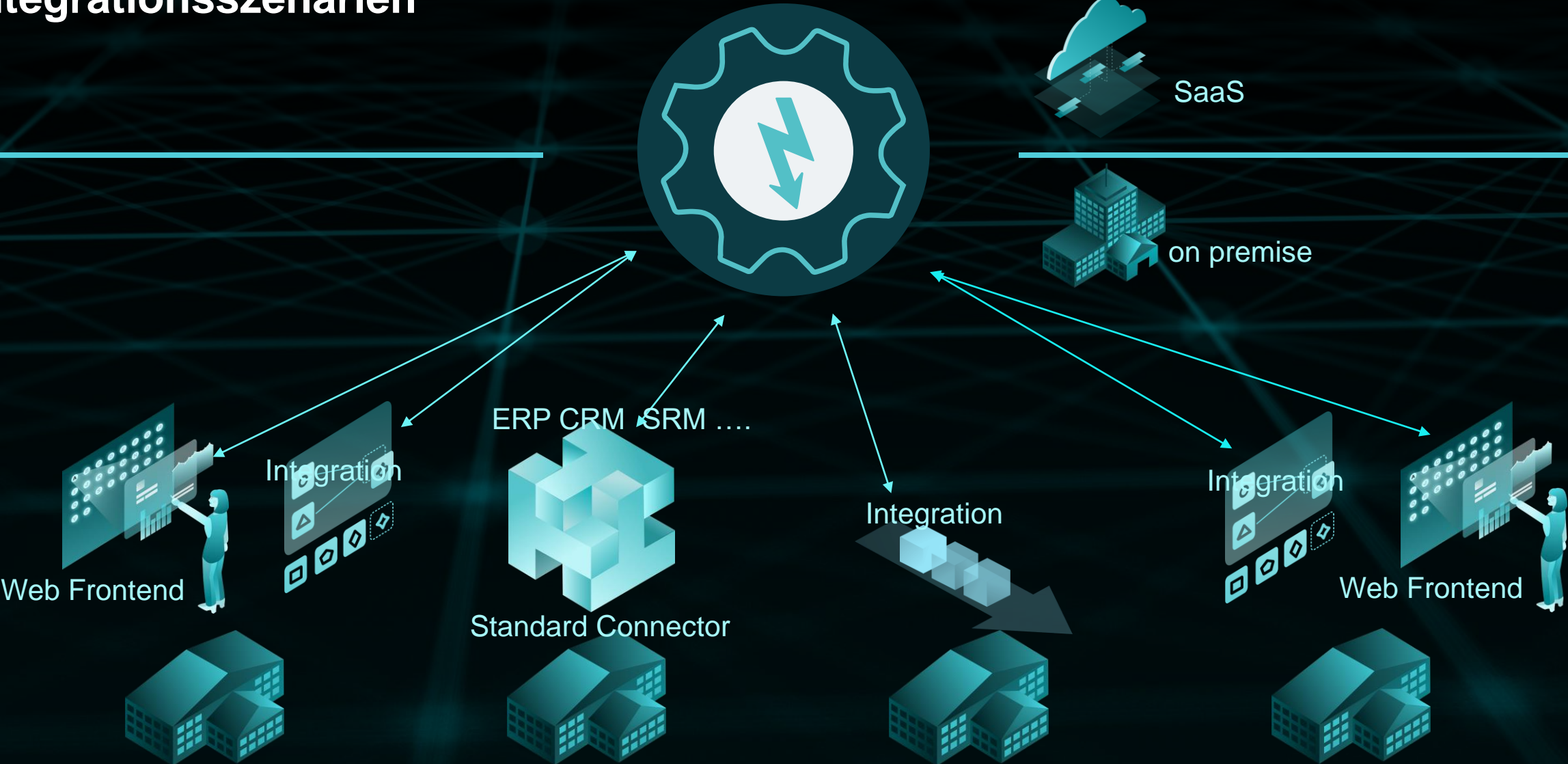
Pressemitteilungen und Nachrichten können als Frühindikatoren dienen um Schieflagen oder aber auch Fehlverhalten bei Geschäftspartnern frühzeitig zu erkennen.



Hintergrundinformationen

Weitere Hintergrundinformationen zu dem Geschäftspartner können helfen Gefahrensituationen besser einzuschätzen. z.B. Wer steht hinter dem Partner, welche unternehmerischen Verflechtungen bestehen, was ist das Geschäft / Branche etc.

Integrationszenarien





- für alle relevant
- einzelne Branchen mit besonderen Anforderungen
- größerer manueller Aufwand in der initialen Prüfung
- teilweise Umsetzungen mit Unschärfen der Dokumentation
- Prüfung findet u.U. erst im späteren Verlauf der Geschäftsanbahnung statt

Compliance Prüfung in der Antragsstrecke



CURSOR
Development
Community
Compliance Prüfung

— EnBW
Cyber Security

Helaba | 

 kombi
verkehr

 Sachsen
Energie

Stadtwerke
Düsseldorf 

 schufa

Vielen Dank.

Ich freue mich auf den Kontakt mit Ihnen



Stephan Umbach

Partner & Business Development
Manager

+49 611 9278 566

stephan.umbach@schufa.de